





Proteste gegen den Braunkohleabbau sind Gegenstand der regionalen und überregionalen Berichterstattung. Journalisten und Journalisten haben als Vertretende der Presse, der sogenannten „4. Säule der Demokratie“, das Recht, Informationen zu sammeln und darüber zu berichten. Die Aufgabe der Polizei ist dabei eine Berichterstattung zu ermöglichen und bei kritischen Situationen den Schutz der Medienschaffenden zu gewährleisten.

Die Medien entscheiden in eigener Verantwortung, in welchem Umfang und in welcher Form sie berichten. Hierbei unterliegen sie einem selbst gewählten Verhaltenskodex, müssen sich jedoch in ihrem Handeln selbstverständlich am geltenden Recht orientieren.

Die journalistische Tätigkeit zählt nicht zu den gesetzlich geschützten Berufen. Daher darf sich jeder und jede „Journalist“ oder „Journalistin“ nennen.

Die Berichterstattung beschränkt sich dabei längst nicht mehr auf „klassische“ Medien wie Zeitung, Radio und Fernsehen sondern erstreckt sich immer mehr auf den Bereich Social Media.



Im Einsatzraum werden Sie immer häufiger auf Blogger oder Streamer treffen, die live Video- und Audioaufnahmen auf Plattformen wie [Facebook](#), [Twitter](#) oder [Instagram](#) übertragen. Dabei kommt es nicht selten vor, dass diese Personen einen engen Kontakt zur „Szene“ pflegen. Nichtsdestotrotz verfügen viele von ihnen über einen Presseausweis und können sich grundsätzlich auf die Pressefreiheit berufen.

Ein polizeilicher Einsatz wird heutzutage nicht mehr aus Sicht der Polizei selbst bewertet und für gelungen oder gescheitert befunden. Mitentscheidend ist, wie ihn die Medien und damit die Öffentlichkeit wahrgenommen haben und bewerten.

Auskünfte

Auskünfte gegenüber Medienvertretenden sind grundsätzlich dem Polizeiführer bzw. dem Einsatzabschnitt EPÖA vorbehalten. Alle Einsatzkräfte sind jedoch befugt, Gegebenheiten zu bestätigen, die für jedermann wahrnehmbar sind. Geben Sie keine Auskünfte zu taktischen oder organisatorischen Maßnahmen sowie über Informationen, deren Bekanntwerden Personen oder die Bewältigung polizeilicher Aufgaben gefährden können. Wenden Sie sich im Zweifel an Ihre direkten Vorgesetzten oder verweisen Sie an den EA EPÖA.

Presseanfragen

Verweisen Sie an die Medienbetreuungsstelle. Zeigen Sie die Möglichkeit auf, den Kontakt – auch zum mobilen Pressteam – über die Hotline des Einsatzabschnittes EPÖA 0241 – 9577 21211, herzustellen.

Recht am eigenen Bild

Gehen Sie davon aus, dass Sie im Einsatz gefilmt oder fotografiert werden. Diese Aufnahmen, die Sie in Ausübung Ihres Dienstes zeigen, müssen Sie grundsätzlich hinnehmen. Das Gleiche gilt auch für Liveübertragungen von Bild- und Ton ins Internet!

Sehen Sie das nicht nur als Belastung, sondern auch als Chance, professionelle Polizeiarbeit darzustellen.

Presseausweis

In Deutschland gibt es einen offiziellen, bundeseinheitlichen Presseausweis (bePA). Dieser wird durch den Deutschen Presserat bzw. mehrere Medienverbände ausschließlich an hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten vergeben.



Auch Personen ohne bePA können jedoch Journalistinnen und Journalisten sein. Einige Aspekte können die Prüfung eines journalistischen Auftrags erleichtern:

- Schriftlicher Redaktionsauftrag
- Nachweis journalistischer Arbeitsproben oder Tätigkeiten
- Kontaktaufnahme mit dem entsendeten Medium

(Quelle: Deutscher Journalisten-Verband)

Deutet alles auf einen Medienvertretenden hin (auch ohne Presseausweis) so sollte "pro-Presse" entschieden werden. Haben Sie begründete Zweifel an der Legitimation, setzen Sie sich mit dem Einsatzabschnitt EPÖA in Verbindung.

Pressestelle

Nehmen Sie bei Problemen mit oder Beschwerden von Medienvertreter den Kontakt mit dem Einsatzabschnitt EPÖA auf. Unmittelbare Gespräche sind erfahrungsgemäß geeignet, Missverständnissen vorzubeugen. Insbesondere auch bei für Sie nicht hinnehmbar erscheinendem Verhalten von Medienvertreter den können Sie Kontakt mit dem für Sie nächs-



ten Medienbetreuungsteam oder der EPÖA Hotline aufnehmen.

Der Einsatzabschnitt EPÖA ist wie folgt erreichbar:

Stationär: 0241 – 9577 21211

Mobil: 0173 - 7006875

Öffentlicher Auftrag

Wir unterstützen die Journalistinnen und Journalisten bei ihrer Arbeit. Andererseits sollen Medienvertretende polizeiliche Einsätze nicht behindern. Auch für sie gelten die polizeilichen Verfügungen.

Aber denken Sie daran: Journalistinnen und Journalisten haben einen öffentlichen Auftrag und dürfen nicht behandelt werden wie „Jedermann“. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob ein Zugang in abgesperrte Bereiche ermöglicht werden kann. Sollten Medienvertretende einen bestimmten Bereich betreten wollen, in welchem es zur Eigengefährdung kommen könnte, weisen Sie darauf hin.

Die Eigengefährdung von Medienvertretenden ist in der Regel kein Grund, das Betreten eines bestimmten Bereichs zu untersagen. Soweit Sicherheitsbereiche (USBV oder aufgrund von Arbeiten mit schwerem Gerät) eingerichtet sind, ist dort auch der Zugang für Presse usw. gesperrt.

Im Einzelfall ist eine Entscheidung des Polizeiführers einzuholen.

Durch den EA EPÖA werden im Vorfeld und während des laufenden Einsatzes Akkreditierungen für Pressevertretende und Parlamentarische Beobachtenden, sowie entsprechende Parkberechtigungen ausgegeben. Sie finden diese Dokumente auf den Seiten 39 - 41.



Umgang mit Mandatstragenden

Die Begleitung und Betreuung aller Mandatstragenden erfolgt nach Bedarf und Abstimmung mit dem PF, in der Regel durch den UA3 des EA EPÖA. Neben angemeldeten Mandatstragenden ist mit spontan im Einsatzraum erscheinenden Mandatstragenden und sogenannten „Parlamentarischen Beobachtern“ zu rechnen.

Die Polizei ermöglicht diesem Personenkreis, sich ein Bild vom Einsatz zu machen. Dazu macht der Einsatzanschnitt EA EPÖA das Angebot, Mandatstragende im Einsatzraum zu begleiten und für Gespräche zur Verfügung zu stehen. Dennoch steht es Mandatstragenden frei, eine Begleitung abzulehnen und sich außerhalb polizeilich gesperrter Einsatzbereiche zu bewegen.

Abgeordneten (MdB, MdL, Abgeordnete des Europäischen Parlaments) ist die freie Mandatsausübung zu ermöglichen. Als Mandatstragende dürfen die Parlamentarischen Beobachterinnen und Beobachter in der Ausübung ihres Mandats nicht behindert werden. Die Abgeordneten haben allerdings nicht das Recht, polizeilichen Maßnahmen wie z.B. Räumungen und Freiheitsentziehungen beizuwohnen.

Die einzige Ausnahme gegenüber Bürgerinnen und Bürgern besteht darin, dass sie als Mandatstragende grundsätzlich nicht in polizeiliches Gewahrsam genommen oder in einer polizeilichen Umschließung festgehalten werden dürfen.

Abgeordneten ist es gestattet, sich von ihren Mitarbeitenden zur Ausübung ihres Mandates begleiten zu lassen - diese Personen müssen ebenfalls ein Ausweisdokument mitführen. Bei etwaigen polizeilich als notwendig erachteten Beschränkungen ist ein hoher Maßstab anzulegen.

Sollten Mandatstragende mit Fragen und Auskunftersuchen an Sie herantreten, kontaktieren Sie bitte den EA EPÖA. Werden abgesperrte Bereiche betreten, ist dies unverzüglich über den EA dem Führungsstab zu melden.